
Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2021 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.321.049€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.886.720€
mit einem Saldo von	<u>434.329€</u>
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	200.000€
mit Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.000€
mit einem Saldo von	<u>195.000€</u>
mit einem Überschuss von	629.329€

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	687.652 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.736.767 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.845.100 €
mit einem Saldo von	<u>-2.108.333 €</u>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.600.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	838.092 €
mit einem Saldo von	<u>761.908 €</u>
Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	-658.773 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 695 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 695 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

375 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die grundsätzliche Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand bis **50.000 €** und die Gemeindevertretung darüber hinaus. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind generell durch den Gemeindevorstand bis **25.000 €** und darüber hinaus durch die Gemeindevertretung zu bewilligen, wenn die betroffenen Plan-/Buchungsstellen nicht durch Vermerk für deckungsfähig erklärt wurden.

Bad Salzschlirf, den 16.03.2022



DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF

- Matthias Kübel -
Bürgermeister